

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Amt für Hochbau und Planung

Entwurf

Begründung
Zur 8. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“

Geltungsbereich und bestehende Situation

Die Bebauungsplanänderung betrifft einen Teil-Bereich des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“.

Im Bebauungsplangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist zur Zeit gemäß § 16 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“ soll, aus Gründen der Ortsgestaltung und zur Vermeidung einer möglichen bodenrechtlichen Spannung, für die Flurstücke 219 und 220, das Maß der baulichen Nutzung von zwei- auf eingeschossige Bauweise (WR II o in WR I o) herab gesetzt werden.

Da nur noch ein Grundstück zur Bebauung ansteht, würde eine das zugelassene Maß der baulichen Nutzung ausschöpfende Bebauung auf diesem Grundstück das Ortsbild empfindlich stören und den Charakter eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes beeinträchtigen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Durch die 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“ entstehen für die Gemeinde Rommerskirchen keine Kosten.

Rommerskirchen, den 11.03.2003
i.A.

(Friedrich)